



### I. Ausgangspunkt

Verkehrszeichen sind als Ge-/Verbotszeichen benutzungsregelnde Allgemeinverfügungen, § 35 S. 2, 3. Fall VwGO

Differenzierung der StVO:

- (1) Gefahrenzeichen, § 40 StVO
- (2) Vorschriftzeichen, § 41 StVO i.V.m. Anlage 2
- (3) besondere Richtzeichen nach § 42 I 2, II StVO i.V.m. Anlage 3

**§ 40 StVO [Gefahrzeichen]** (1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1).

**§ 41 StVO [Vorschriftzeichen]** (1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

**§ 42 StVO [Richtzeichen]** (1) <sup>1</sup>Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. <sup>2</sup>Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

Beachte: Abgrenzung zur RVO (= abstrakt-generell) seit BVerwG, NJW 1980, 1640 obsolet.

Hintergrund der Rspr.: RVO (1) bedarf ausdrücklicher Ermächtigung, die nicht vorhanden; (2) Erlass bedarf förmlichen Verfahrens; (3) RVO wäre bei Rechtswidrigkeit unwirksam; (4) Rechtsschutz vor VGH nötig

### II. Bekanntgabe von Verkehrszeichen (= Existenzvoraussetzung)

Ausgangspunkt: unstreitig ist eine individuelle Bekanntgabe (mit Ausnahme von Konstellationen des § 36 StVO) nicht zu realisieren

In Betracht zu ziehende Möglichkeiten:

- (1) öffentliche Bekanntgabe nach § 41 III 1 VwVfG (unzulässig)
- (2) öffentliche Bekanntgabe nach § 41 III 2 VwVfG (M.M.)
- (3) **Verdrängungslösung** nach §§ 39 VI, 45 IV StVO (h.M., grundlegend BVerwG, NJW 1997, 1021)

Argumente pro h.M.: Subsidiarität nach § 1 I VwVfG a.E.; Wortlaut § 41 III 2 VwVfG (Informationsfunktion) und Vorlaufzeit des § 41 IV 3 VwVfG

Konsequenz: Sichtbarkeitsgrundsatz (grundlegend ebenfalls BVerwG, NJW 1997, 1021), womit tatsächliche Kenntnisnahme keine Wirksamkeitsvoraussetzung (= objektiver Bekanntgabebegriff)

Sonderprobleme:

- (1) verwitterte/verdeckte Verkehrszeichen sind zwar ordnungsgemäß bekanntgegeben, lassen Befolgungspflicht aber entfallen

Exkurs: OLG Köln, NZV 1999, 134 (Strafbarkeit der „Selbsthilfe“): § 132 StGB (Amtsanmaßung); § 145 II Nr. 1 StGB (Unkenntlichmachung von Gefahrenzeichen)

(2) Sorgfaltsmaßstäbe im fließenden („Erfassbarkeit in kürzester Zeit“) und ruhenden Verkehr („einfache Umschau, grds. keine Nachschau“) unterschiedlich (BVerwG, NJW 2016, 2353)

(3) Verhältnismäßigkeit der Kostentragungspflicht auf Sekundärebene (= Abschleppen) nur, wenn Vorlaufzeit von drei vollen Tagen beachtet wurde (BVerwG, NJW 2018, 2910)

### III. Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen

#### 1. Rechtsbehelfe

Ausgangspunkt: Anfechtungsrechtsbehelf gegen belastende AV

Besonderheiten:

- (1) § 80 II 1 Nr. 2 VwGO analog (Problem: Analogie zulasten Bürger?)
- (2) Ausschluss WSV, § 16a I HessAGVwGO i.V.m. Anlage 11.1
- (3) Jahresfrist mangels Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 II VwGO

#### 2. Fristauslösung bzgl. Jahresfrist

- (1) VGH Kassel, NJW 1999, 2507: einheitliche Rechtsbehelfsfrist ggü. Jedermann mit Aufstellen  
Argument: Wortlaut §§ 70, 74 VwGO („Bekanntgabe“)
- (2) BVerwG, DÖV 2011, 167: Fristauslösung mit erstmaliger Konfrontation bzw. Wahrnehmbarkeit (= subjektiver Bekanntgabebegriff)  
Argumente: Nachteile des § 51 VwVfG und Art. 19 IV GG

#### 3. Klagebefugnis

Mindermeinung: spürbare und nachhaltige Betroffenheit nötig (OVG Hamburg, NVwZ 2003, 351) zum Ausschluss einer „Klageflut“

h.M.: Adressatentheorie und Art. 2 I GG (BVerwG, NJW 2004, 689) wegen Art. 19 IV GG; zudem Nachweis in Praxis nicht führbar

#### 4. Sonderproblem

OVG Koblenz, NZV 1995, 39: früherer Rechtsverstoß bleibt trotz nachträglicher erfolgreicher Aufhebung von Verkehrszeichen bestehen

### IV. Ermächtigungsgrundlagen

§ 45 I 1 StVO: konkrete Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs nach (verkehrstechnische Zwecke, z.B. Unfallhäufigkeit)

§ 45 I 2 i.V.m. I 1 StVO: außerverkehrsrechtliche Zielsetzungen

beachte: Das TBM „Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken“ schließt flächendeckende Maßnahmen aus

### V. Erzwingbarkeit von Verkehrszeichen

1. Problem: Verpflichtungsrechtsbehelf setzt subjektiv-öffentliches Recht voraus (Drittsschutznorm)

⇒ § 45 I 1 StVO (öffentliche Sicherheit in Ausprägung der Individualrechtsgüter, Art. 2 II 1 GG / Art. 14 I GG)

2. Problem: Reduktion Ermessen auf Null nur bei schwerwiegender Gefährdungslage



### A. Vorbemerkungen

Die Abgrenzung hinsichtlich des maßgeblichen Vollstreckungsrechts richtet sich nach § 47 I HSOG und § 1 II HVwVG.

Das Abschleppen ist grds. keine Sicherstellung nach § 40 HSOG, da es am Verwahrungswillen der Behörde fehlt (VG Frankfurt/M., Urt. v. 15.07.2015 - 5 K 602/15.F)

Es handelt sich im Zusammenhang mit Verkehrszeichen um eine Ersatzvornahme (BGH, NJW 2014, 2577; VGH Kassel, NVwZ-RR 1999, 23).

§ 44 II 2 StVO ist nicht Eingriffsgrundlage, da hiervon nur vorläufige Maßnahmen erfasst sind.

In Hessen sind über §§ 44, 45 StVO i.V.m. § 10 I StVRZustVO die allg. Ordnungsbehörden für das Aufstellen von Verkehrszeichen zuständig.

### B. Abschleppkonstellationen

#### I. Abschleppen mit Verkehrszeichen

Ausgangsfall: Momo hat seinen Pkw im Bereich eines Halteverbots geparkt. Der Pkw wurde auf Anweisung eines Mitarbeiters der allgemeinen Ordnungsbehörde abgeschleppt.

⇒ Das Ge- und Verbotsschild wird durch die Ordnungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme über §§ 47 I, 48 I Nr. 1, 49 HSOG vollstreckt.

Abwandlung: Momo hat seinen Pkw im Bereich eines Halteverbots geparkt. Der Pkw wurde auf Anweisung eines Polizeibeamten abgeschleppt.

⇒ Das Ge- und Verbotsschild ist nicht durch Polizei vollstreckbar (vgl. § 47 III HSOG). Es liegt eine unmittelbare Ausführung (§ 8 I i.V.m. § 11 HSOG) oder ein sofortiger Vollzug (§§ 47 II, 48 I Nr. 1, 49 HSOG) eines auf § 11 HSOG gestützten fiktiven VA mit dem Inhalt, das Kfz zu entfernen, vor. Hintergrund ist ein Verstoß gegen § 1 II i.V.m. § 49 I StVO.

#### II. Abschleppen bei nachträglich aufgestelltem Verkehrszeichen

Keine Abweichung zu 1. Fallgruppe, da bloßes Aufstellen für Wirksamkeit genügt (= Verdrängungslösung und Sichtbarkeitsgrundsatz).

#### III. Abschleppen ohne Verkehrszeichen

Ausgangsfall: Amer hat seinen Pkw unberechtigt auf einem Radweg geparkt und dieser bildet ein Hindernis für Radfahrer. Der Wagen wurde auf Anweisung eines Mitarbeiters der allgemeinen Ordnungsbehörde abgeschleppt.

⇒ Ein vollstreckungsfähiger Grund-VA fehlt vorliegend. In Eilfällen (§ 2 S. 1 HSOG) liegt eine unmittelbare Ausführung (§ 8 I i.V.m. § 11 HSOG) oder ein sofortiger Vollzug (§§ 47 II, 48 I Nr. 1, 49 HSOG) eines auf § 11 HSOG gestützten fiktiven VA mit dem Inhalt, das Kfz zu entfernen, vor. Hintergrund ist ein Verstoß gegen § 1 II i.V.m. § 49 I StVO.

Abwandlung: Amer hat seinen Pkw unberechtigt auf einem Radweg geparkt und dieser bildet ein Hindernis für Radfahrer. Der Wagen wurde auf Anweisung eines Mitarbeiters der Polizei abgeschleppt.

⇒ Selbe Argumentation wie im Ausgangsfall.

### IV. Atypischer Abschleppfall

Ausgangsfall: Julia hat ihren Pkw in der Innenstadt ordnungsgemäß abgestellt. Während eines langen Spaziergangs mit Samson und Buddy wird die Heckscheibe von randalierenden Jugendlichen eingeschlagen. Die allgemeine Ordnungsbehörde veranlasst das Abschleppen des Pkw auf einen Verwahrparkplatz.

⇒ Es liegt eine Sicherstellung nach § 40 I Nr. 2 HSOG zum Schutz der Eigentümerin vor. Hintergrund ist der in dieser Konstellation bestehende Verwahrungswille der Behörde (Schutz vor Verlust bzw. Beschädigung). Die Zuständigkeit folgt aus § 2 S. 1 HSOG.

Besonderheit: Die Sicherstellung setzt nach der Rspr. in Hessen eine konkrete Gefahr voraus (VGH Kassel, NJW 1999, 3793 [3794]).

Abwandlung: Wie Ausgangsfall, allerdings wurde der Wagen auf Anweisung eines Mitarbeiters der Polizei auf einen Verwahrparkplatz verbracht.

⇒ Selbe Argumentation wie im Ausgangsfall.

Sonderfall: Ein mit goldfarbener Folie beklebter Porsche gefährdet die Sicherheit des Straßenverkehrs.

⇒ Die Behörde möchte aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen den Berechtigten vom Zugriff auf den Pkw ausschließen. Es liegt eine Sicherstellung nach § 40 I Nr. 1 HSOG vor.